



**Schiedsordnung der  
Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer**

**§ 1 - Anwendbarkeit**

- (1) Die Streitteile können für den Fall, dass Auseinandersetzungen zwischen ihnen nicht einvernehmlich beigelegt werden, vereinbaren, die Auseinandersetzung nach den Regeln des Schiedsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer endgültig beizulegen. Diese Vereinbarung hat das Schiedsbegehren und den Schiedsspruch zu beinhalten. Wurde aufgrund einer gültigen Schiedsklausel die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach dieser Verfahrensordnung vereinbart, so ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts durch die Parteien für den vereinbarten Verfahrensgegenstand unzulässig. Von diesem Grundsatz kann nur einvernehmlich abgegangen werden.
- (2) Die Schiedsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer ist zur Verhandlung und Entscheidung aller Streitsachen anwendbar, die schiedsfähig sind und für welche die Parteien die Anwendbarkeit dieser Schiedsordnung vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung kann insbesondere auch im Rahmen eines bereits anhängigen Gerichtsverfahrens zwischen den Parteien über Anbot jeder Prozesspartei schriftlich getroffen werden.
- (3) Das Schiedsverfahren findet am Sitz des bestellten Schiedsrichters oder des Vorsitzenden des Schiedsrichtersensats statt. Verhandlungen können davon abweichend auch an jedem anderen Ort stattfinden, wenn dies die Behandlung der Sache erleichtert.

**§ 2 – Schiedsrichter**

- (1) Schiedsrichter können alle ausschließlich freiberuflich tätigen Rechtsanwälte sein. Sie müssen in die Liste der in Oberösterreich zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen sein.
- (2) Diese Rechtsanwälte können über ihren Antrag in die Liste der Schiedsrichter eingetragen werden.  
Die Aufnahme in die Liste der Schiedsrichter ist Voraussetzung für die Ausübung des Schiedsrichteramt mit mindestens 3 Jahren Berufspraxis als Rechtsanwalt.
- (3) In die Liste sind bei den Schiedsrichtern besondere Kenntnisse und Erfahrungen in bestimmten rechtlichen Fachgebieten einzutragen.

- (4) Über die Aufnahme oder Streichung aus der Schiedsrichterliste entscheidet der Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer. Der Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erstellt alle zwölf Monate jeweils eine neue Liste der Schiedsrichter.
- (5) Die Schiedsrichter haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der anwaltlichen standesrechtlichen
- (6) Verpflichtungen auszuüben. Sie sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben alle Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gegenüber den Parteien beeinträchtigen könnten, offenzulegen.
- (7) Schiedsrichter sind von der Ausübung des Schiedsrichteramtes jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 20 JN vorliegen.

### **§ 3 - Fristen, Zustellungen und Mitteilungen**

- (1) In der Schiedsordnung vorgesehene Fristen können nicht verlängert werden. Für den Lauf der Fristen und deren Einhaltung gelten die Bestimmungen der ZPO.
- (2) Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein an die von den Parteien angegebenen Anschriften erfolgt sind oder das zuzustellende Schriftstück der Partei oder deren Rechtsvertreter nachweislich zugegangen ist. Zustellungen an den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden des Senats gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein an die vom Schiedsrichter oder vom Vorsitzenden angegebene Anschrift erfolgt sind oder dem Schiedsrichter oder dem Vorsitzenden nachweislich zugegangen sind.

### **§ 4 - Benennung und Bestellung von Schiedsrichtern**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Einzelrichter. Die Parteien haben sich über die Person des Schiedsrichters aus der Schiedsrichterliste gemäß § 2 zu einigen. Sollte binnen drei Wochen ab der Vereinbarung zur Einsetzung eines Schiedsgerichts nach den Regeln der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer keine derartige Einigung zustandegekommen sein, entscheidet der Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer über die Person des Einzelschiedsrichters.
- (2) Die Parteien können vereinbaren, dass anstelle des Einzelschiedsrichters ein Senat aus drei Schiedsrichtern entscheidet. In diesem Fall hat der Vorsitzende des Senats das Verfahren zu leiten. Wird die Einsetzung eines derartigen Senats vereinbart, so benennen die klagende Partei und die beklagte Partei jeweils einen Schiedsrichter aus der Schiedsrichterliste gemäß § 2, der Vorsitzende ist vom Präsidenten der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer aus der Schiedsrichterliste gemäß § 2 zu bestimmen. Befinden sich auf Klägersseite oder Beklagtenseite mehrere Parteien, so haben diese sich auf einen Schiedsrichter zu einigen. Sollte binnen drei Wochen ab der Vereinbarung zur Einsetzung eines Schiedsgerichts nach den Regeln der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer keine derartige Einigung zustandegekommen sein, entscheidet der Präsident der Oberösterreichischen

Rechtsanwaltskammer über die Person des Vorsitzenden aus der Schiedsrichterliste gemäß § 2.

- (3) Die Bestellung der Schiedsrichter durch den Präsidenten der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer aus der Schiedsrichterliste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Schiedsrichter. Dabei sind jedoch die von den Schiedsrichtern genannten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf bestimmten für das anhängige Schiedsverfahren jeweils wesentlichen Fachgebieten zu berücksichtigen. Schiedsrichter, die in der Berufsbefugnis beschränkt sind, sind jedoch in allen Fällen von einer Bestellung ausgeschlossen.
- (4) Der bestellte Schiedsrichter kann die Betrauung mit der Schiedsangelegenheit ablehnen, wenn ihm diese unzumutbar ist. Er hat die Umstände, die die Unzumutbarkeit begründen, binnen 14 Tagen dem Präsidenten der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben.

### **§ 5 - Ablehnung von Schiedsrichtern**

- (1) Ein Schiedsrichter kann aus den Gründen des § 19 JN abgelehnt werden, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Jede Partei kann die Absetzung eines Schiedsrichters beantragen, wenn dieser nicht nur vorübergehend verhindert ist, sonst seiner Aufgabe nicht nachkommt oder das Verfahren ungebührlich verzögert.  
Lehnt eine Partei einen Schiedsrichter ab oder beantragt sie dessen Absetzung, so hat sie dies unter Angabe und Bescheinigung der Gründe dem Präsidenten der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben.
- (2) Die Ablehnung ist unzulässig, wenn sich die ablehnende Partei in das Verfahren eingelassen hat, obwohl ihr der von ihr geltend gemachte Ablehnungsgrund schon vorher bekannt war oder bekannt sein musste. Die Ablehnung ist ebenso unzulässig, wenn die ablehnende Partei den Ablehnungsgrund nicht binnen vier Wochen ab Kenntnis des Grundes geltend gemacht hat.
- (3) Über die Ablehnung und den Antrag auf Absetzung entscheidet der Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer endgültig.

### **§ 6 – Ersatzschiedsrichter**

- (1) Wurde der Ablehnung eines Schiedsrichters stattgegeben, hat der Schiedsrichter seine Bestellung gemäß § 5 Abs 4 abgelehnt oder ist er suspendiert, rechtskräftig aus der Liste der Rechtsanwälte oder aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer gestrichen oder gestorben, ist binnen 14 Tagen der Ersatzschiedsrichter so zu bestellen, wie der zu ersetzende Schiedsrichter bestellt wurde.
- (2) Der neue Schiedsrichter übernimmt das Schiedsverfahren in der Lage, in der es sich beim Ausscheiden seines Vorgängers befunden hat. Wenn es dem Schiedsrichter erforderlich erscheint, kann er die Wiederholung einzelner Verfahrensschritte anordnen.

### **§ 7 - Durchführung des Verfahrens**

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens gelten, sofern in § 8 und § 9 nichts anderes bestimmt ist, die Grundsätze der ZPO. Nicht angewendet werden die Bestimmungen:
  - a. der §§ 257 f ZPO über die vorbereitende Tagsatzung
  - b. des § 171 ZPO über die Öffentlichkeit des Verfahrens
  - c. der §§ 222f ZPO über die verhandlungsfreie Zeit
  - d. der §§ 197 - 203 ZPO über die Sitzungspolizei
  - e. der §§ 396 - 403 ZPO über Versäumungsurteile
  - f. der §§ 417 Abs. 4 und 417a ZPO über die gekürzte Urteilsausfertigung
  - g. der §§ 548 - 554 ZPO über das Mandatsverfahren
  - h. der §§ 555 - 559 ZPO über das Verfahren in Wechselstreitigkeiten
  - i. der §§ 560 - 576 ZPO über das Kündigungsverfahren
  - j. des §§ 461 - 528 a ZPO über die Rechtsmittel
  - k. der §§ 63 - 73 ZPO über die Verfahrenshilfe
 Die Bestimmungen der ZPO über das schiedsgerichtliche Verfahren sind jedenfalls anzuwenden, soweit sich aus dieser Schiedsordnung nichts anderes ergibt, ebenso die Bestimmungen der §§ 378 ff EO über die einstweiligen Verfügungen.
- (2) Der Schiedsrichter hat das in der Sache selbst anzuwendende Recht nach österreichischem Kollisionsrecht zu bestimmen, wenn die Parteien nicht einvernehmlich ein anderes anwendbares Recht als maßgeblich bezeichnet haben.
- (3) Der Schiedsrichter darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn er von den Parteien dazu ausdrücklich ermächtigt worden ist.

### **§ 8 - Die Schiedsverhandlung**

- (1) Innerhalb von 14 Tagen nach der Ernennung des Schiedsrichters bzw des Schiedsrichterssenats ist dem Schiedsrichter bzw dem Vorsitzenden des Senates die Klage zu übermitteln. Ist die Klage mangelhaft oder fehlen Ausfertigungen oder Beilagen oder der Nachweis über die Entrichtung der Schiedsgebühr (§ 11), so hat der Schiedsrichter oder der Vorsitzende des Richterssenates den Kläger unter Setzung einer Frist von 14 Tagen zur Verbesserung oder Ergänzung aufzufordern.
- (2) Binnen 14 Tagen nach Übermittlung der Klage bzw der verbesserten Klageschrift an die beklagte Partei, ist der beklagten Partei eine Frist von 14 Tagen zur Übermittlung einer Erwiderung zu gewähren. Binnen weiterer 14 Tage lädt der Schiedsrichter die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung. Während der Verhandlung hört der Schiedsrichter die Parteien und die Zeugen an und verhandelt den Fall mündlich mit den Parteien; im Falle eines Urkundenverfahrens sind die besonderen Regeln des § 9 zu beachten. Am Ende der Verhandlung sollen die Parteien ihre Schlussanträge stellen. Die Parteien müssen grundsätzlich in ihrer Klage bzw. in ihrer Erwiderung alle Beweismittel angeben, auf die sich stützen wollen. Der Schiedsrichter kann nach seinem Ermessen weitere Beweismittel zulassen; der Schiedsrichter hat außerdem das Recht, jede Auskunft anzufordern, auch wenn sie von den Parteien nicht beigebracht wurde, wenn er dies für die Tatsachenfeststellung für notwendig oder nützlich hält.
- (3) Das Verfahren muss die Grundsätze der Unparteilichkeit und des streitigen Verfahrens beachten und den Parteien angemessen die Gelegenheit geben, ihren Fall vorzutragen.
- (4) Die Parteien können sich der Mithilfe von Rechtsanwälten, Sachverständigen, Technikern oder anderen von ihnen benannten Personen bedienen. Die Parteien sind selbst dafür verantwortlich, dass diese Personen in der Verhandlung anwesend sind.

- (5) Grundsätzlich soll die Verhandlung innerhalb eines Tages abgeschlossen sein. Falls der Schiedsrichter ausnahmsweise (z.B. wenn es erforderlich erscheint, einen Sachverständigen zu ernennen), eine weitere Verhandlung anberaumt, verdoppeln sich die im Anhang festgesetzten Kosten des Verfahrens.
- (6) Der Schiedsrichter fällt seinen Schiedsspruch innerhalb von 30 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung, es sei denn die Parteien oder auf Antrag des Schiedsrichters die beiden beteiligten Parteien genehmigen eine Fristverlängerung.

### **§ 9 - Urkundenverfahren**

- (1) Kann der Schiedskläger sämtliche zur Begründung eines Anspruchs gemäß Abs 4 erforderlichen Tatsachen durch Urkunden beweisen, so kann das Schiedsverfahren im Einverständnis mit dem Schiedsbeklagten als Urkundenverfahren durchgeführt werden.
- (2) Urkunden im Sinne dieser Bestimmung sind Schriftstücke aller Art, insbesondere Verträge, Gerichtsurteile, Protokolle, Quittungen, auch wenn sie nicht unterschrieben sind.
- (3) Der Zeugen-, Sachverständigen- und Augenscheinsbeweis ist ausgeschlossen.
- (4) Im Urkundenverfahren können ausschließlich folgende Ansprüche geltend gemacht werden:
  - a. der Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme;
  - b. der Anspruch auf Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen und
  - c. der Anspruch auf Wertpapiere.

### **§ 10 – Schiedsspruch**

Der Schiedsspruch hat seinem Inhalt und seiner Form nach den Bestimmungen der §§ 390 ff ZPO zu entsprechen.

### **§ 11 - Kosten**

- (1) Die klagende Partei hat die Schiedsgebühren mit der Übermittlung der Klage zu entrichten. Die Höhe der Schiedsgebühr bestimmt sich nach der dieser Schiedsordnung angeschlossenen Gebührentabelle. Die Schiedsgebühr dient der Entlohnung des Schiedsrichters oder des Senats. Die Klage wird erst zugestellt, wenn die Schiedsgebühr zur Gänze entrichtet ist.
- (2) Die Parteien können in Fällen, die eine außerordentliche Mühewaltung des Schiedsrichters oder des Senats erforderlich machen, eine entsprechend höhere Entlohnung des Schiedsrichters bzw. des Senats vereinbaren.
- (3) Wird im Laufe des Verfahrens wegen der Erhöhung des Streitwerts eine Erhöhung der Schiedsgebühr erforderlich, so ist nach der Bestimmung des Abs. 1 vorzugehen. Bis zum Erlag dieser zusätzlichen Gebühr ist die Erhöhung des Streitwerts im Schiedsverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (4) Hält der Schiedsrichter die Bestellung eines Sachverständigen oder die Zuziehung eines Dolmetsch für erforderlich, so hat er dies den Parteien unter Angabe der voraussichtlichen Kosten mitzuteilen und die beweisführende Partei binnen einer festzusetzenden Frist zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Wenn der Kostenvorschuss für den Sachverständigen oder den Dolmetsch beim Schiedsrichter

nicht rechtzeitig erlegt wird, ist das Verfahren ohne Bestellung des Sachverständigen oder Zuziehung des Dolmetsch fortzuführen.

### **§ 12 – Kostenersatz**

- (1) Die Schiedsgebühren werden aufgrund des Streitwertes nach der von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer ihrer Schiedsordnung beigelegten Kostentabelle festgesetzt. Die in der Kostentabelle ausgewiesenen Kosten werden jeweils durch Beschluss des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer festgelegt; sie sind solange in Geltung, solange durch Beschluss des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer keine neuen Kosten bestimmt werden. Barauslagen wie Sachverständigengebühren, Dolmetsch- und Übersetzungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand bestimmt.
- (2) Für den Kostenersatz gelten die Bestimmungen der §§ 40 ff ZPO sinngemäß.

### **§ 13 - Änderungen der Rahmenordnung**

Die Schiedsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer kann durch Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer abgeändert werden. Sie ist in der bei Einleitung des Schiedsverfahrens durch Einbringen der Klage verbindlichen Fassung anzuwenden.

### **Schiedsgebühren**

Für die Durchführung des Schiedsverfahrens sind folgende Schiedsgebühren zu entrichten:

<u>Streitwert in EURO bis</u>	<u>Verfahrensgebühr in EURO</u>
4.000,--	800,-- plus USt
8000,--	1.600,-- plus USt
24.000,--	2.500,-- plus USt
40.000,--	4.000,-- plus USt
56.000,--	5.600,-- plus USt
80.000,--	8.000,-- plus USt
240.000,--	12.000,-- plus USt
über 240.000,--	4 % plus USt; mind. 12.000,-- plus USt

Diese Schiedsgebühren decken die Arbeit des Schiedsgerichtes (einschließlich der in seiner Kanzlei durchzuführenden Schreib- und Ausfertigungsarbeiten) ab. Entscheidet ein Senat, beträgt die Schiedsgebühr das Doppelte, wovon der Vorsitzende 50 % und die Beisitzer je 25 % erhalten.

Beschlossen in der Sitzung des Ausschusses der OÖ.Rechtsanwaltskammer vom 12.11.2003